

## **Scheidung und Zugewinn**

### **Vermögensrechtliche Auseinandersetzung anlässlich der Scheidung**

Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft führt bei Scheidung der Ehe zu einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung, wenn bei einem oder beiden Ehegatten am Stichtag der Zustellung des Scheidungsantrags nach Abzug von Schulden ein positives Vermögen vorhanden ist. Eheleute leben kraft Gesetzes im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nicht durch notariellen Ehevertrag etwas anderes vereinbart haben (§ 1363 BGB). In diesem Güterstand bleiben die Vermögensmassen der Ehegatten während des Bestehens der Ehe rechtlich getrennt. Bei Beendigung des Güterstandes hat jedoch der Ehegatte, welcher in der Ehe einen geringeren Vermögenszuwachs erzielt hat, einen Zugewinnausgleichsanspruch in Höhe der hälftigen Differenz zwischen den beiderseitigen Vermögenszuwächsen.

Kompliziert kann die Berechnung des Ausgleichs werden, wenn ein so genanntes privilegiertes Anfangsvermögen vorhanden ist, welches auch noch während der Ehe hinzugekommen sein kann und zudem am Ende der Ehe nicht mehr vorhanden sein muss. Hierzu gehören bei Eheschließung vorhandenes Vermögen oder Vermögenswerte, die während der Ehe als Schenkung oder aufgrund Erbfolge erworben wurden.

Außer Zugewinnausgleichansprüchen können sich auch Ansprüche aus Rechtsinstituten ergeben, welche die Rechtsprechung entwickelt hat. Hierzu gehört die so genannte Ehegatteninnengesellschaft, bei deren Vorliegen der ausgleichsberechtigte Ehegatte einen Anspruch auf Geldzahlung in Höhe des Wertes seiner Beteiligung an dem gemeinsam erworbenen Vermögen nach gesellschaftsrechtlichen Regeln hat. Eine solche Ehegatteninnengesellschaft wird dann angenommen, wenn die Ehegatten über Jahre hinweg planvoll und zielstrebig am Aufbau eines Vermögens mitgearbeitet haben, um aus dessen Erträgen zu leben und weiteres Vermögen zu bilden. Das Zeit- und das Erfolgsmoment spielen hierbei eine wesentliche Rolle.

Demgegenüber können so genannte ehebedingte Zuwendungen zur Rückgewähr wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage führen. Solche Zuwendungen können vorliegen, wenn in der Ehe Vermögenswerte als Beitrag zur Verwirklichung, zur Ausgestaltung, Erhaltung oder Sicherung der ehelichen Lebensgemeinschaft unentgeltlich übertragen werden, wobei der Zuwendende die Vorstellung oder Erwartung gehabt haben muss, dass die eheliche Lebensgemeinschaft Bestand hat und er innerhalb dieser Gemeinschaft am Vermögenswert oder dessen Früchten weiterhin Teilhabe hat. Solchen Ansprüchen sind allerdings enge Grenzen gesetzt. Sie kommen nur in Betracht, wenn die Beibehaltung der im Vertrauen auf den Fortbestand der Ehe geschaffenen Vermögenszuordnung dem Zuwendenden nicht zumutbar wäre und somit die Zuwendung zu einem unerträglichen und unbilligen Ergebnis führen würde.

Ein etwa vorhandener notarieller Ehevertrag ist auf seine Wirksamkeit zu überprüfen. Die Rechtsprechung tendiert immer mehr dahin, einseitig benachteiligende Regelungen als nichtig anzusehen.

Bei der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung anlässlich der Scheidung gehen häufig erhebliche Vermögenswerte auf der einen oder anderen Seite verloren, weil Fehler bei der Beratung zu Strategie und Taktik, bei der Sachverhaltsermittlung und / oder der rechtlichen Beurteilung gemacht werden.

So gilt es zu entscheiden, ob und wann ein Scheidungsantrag gestellt werden sollte und welche Vorbereitungshandlungen gegebenenfalls noch möglich und erforderlich sind, um die Position zu verbessern, ohne unlautere Vermögensmanipulationen vorzunehmen. Hier gibt es viele mögliche Versäumnisse.

Die rechtzeitige Beratung durch einen erfahrenen und qualifizierten Anwalt, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sonderfachleuten, ist geboten, um Ansprüche geltend zu machen oder abzuwehren und um mögliche Schaltstellen zu ermitteln und Weichen zu stellen. Es ist dem Berater im konkreten Fall vorbehalten, die entscheidenden Hinweise zu geben.

Rechtliche Wertungen und eine darauf aufbauende Beratung setzen eine gründliche Sachverhaltsermittlung voraus. An dieser Stelle ist der Betroffene zunächst selbst gefragt, die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Vermögenssituation zusammenzustellen. Selbstverständlich muss dieses nach den Vorgaben des beratenden Rechtsanwalts zu Stichtagen, Umständen des Erwerbs, Nachweismöglichkeiten etc. geschehen. Eine gezielte Aufklärung etwa bestehender vertraglicher Regelungen sowie einem etwaigen aktiven und dann gegebenenfalls auch passiven Anfangsvermögen sind unumgänglich. Soweit Immobilienvermögen, Betriebsvermögen oder sonstige Vermögenswerte mit Ausnahme von Kapitalvermögen eine Rolle spielen, sind Bewertungsfragen von wesentlicher Bedeutung das Ergebnis. Auf Erfahrung basierende Bewertungsszenarien lassen Risiko oder Erfolg vorläufig einschätzen.

Nachzudenken ist eventuell über eine beiderseits akzeptable Auseinandersetzungsvereinbarung sowie deren mögliche Auswirkungen z.B. auf etwaige naheheliche Unterhaltsansprüche. Da jedoch in dieser Situation häufig einvernehmliche Lösungen nicht mehr zu erzielen sind, müssen gegebenenfalls Antworten für eine streitige Auseinandersetzung gefunden werden.